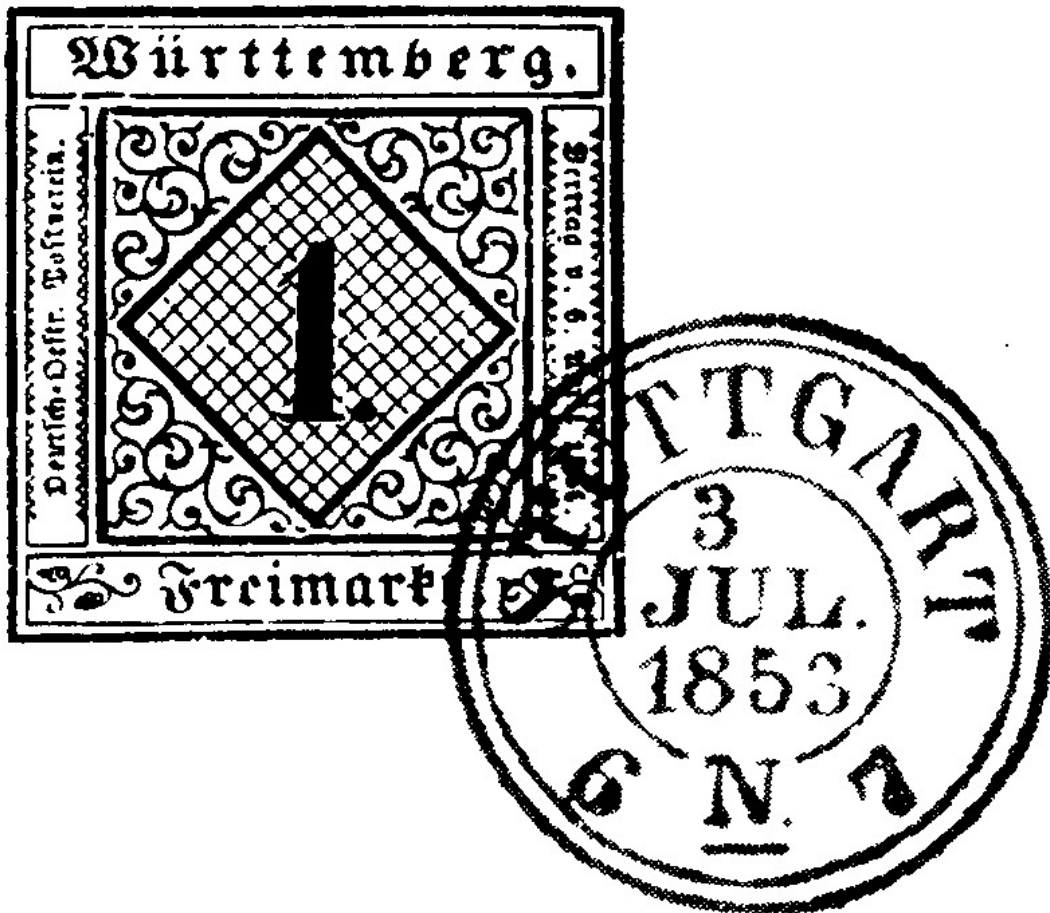


Briefmarkensammler-Verein **SCHWABEN e.V.**

Mitglied im Landesverband
Südwestdeutscher Briefmarkensammler-Vereine e.V.
im Bund Deutscher Philatelisten e.V.

Satzung



S A T Z U N G

des

Briefmarkensammler-Vereins Schwaben e.V., Stuttgart

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Briefmarkensammler-Verein Schwaben e.V.

Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bundes Deutscher Philatelisten.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung der Postwertzeichenkunde und verfolgt das Ziel, die Mitglieder in ihren Sammlerinteressen zu fördern. Zu diesem Zweck führt der Verein regelmäßige Zusammenkünfte, Tausch- und Rundsendeverkehr, Vereinsversteigerungen und Ausstellungen sowie gesellige Veranstaltungen durch. Er bezieht im Auftrag und für Rechnung und Gefahr seiner Mitglieder die von diesen bestellten Neuheiten und Sammlerbedarfsartikel und gibt diese an die Mitglieder gegen Erhebung eines zur Deckung der Kosten notwendigen Aufschlags weiter.

Er bemüht sich, die Briefmarkensammler durch Vorträge, fachwissenschaftliche Mitteilungen, Vorlage von Sammlerstücken und Hinweise auf Fachliteratur zu fördern und in der Öffentlichkeit für die Philatelie zu werben. Der Verein verfolgt damit keinen wirtschaftlichen Zweck. Die Verfolgung politischer und religiöser Zwecke ist ausgeschlossen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche unbescholtene volljährige Person werden.

Aufnahmesuche sind schriftlich einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) Anträge zu stellen, Stimm- und Wahlrecht auszuüben
- b) Einrichtungen des Vereins zu nützen
- c) zu den Vereinssitzungen, außer bei Hauptversammlungen und Vereinsversteigerungen, Gäste einzuführen.

§4 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

1. Ehrenvorsitzende

Die Hauptversammlung kann langjährige Vorstandsmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

2. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Philatelie erworben haben.

Ehrenvorsitzende haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

§5 Eintrittsgebühr und Mitgliedsbeitrag

Der festgesetzte Jahresbeitrag ist zu Beginn jeden Jahres fällig. Neu eintretende Mitglieder zahlen eine Eintrittsgebühr. Höhe des Jahresbeitrags und der Eintrittsgebühr werden durch die Hauptversammlung beschlossen.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vor Jahresende durch Einschreiben ausgesprochen werden und beim Verein eingegangen sein, um wirksam zu werden.
2. durch Tod
3. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss einer Vorstandssitzung, wenn das Mitglied den Zielen und Bestrebungen des Vereins entgegen handelt oder den Vereinsfrieden stört oder den Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt.

Der Ausschließungsbeschluss ist unter Angabe von Gründen dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ausschließung Einspruch erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Hauptversammlung endgültig.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Vereinsrechte.

§7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss

§8 Hauptversammlung

Der Vorstand beruft die Hauptversammlung durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen, die in der ersten Hälfte des Jahres stattfinden soll, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Mindestfrist von 21 Tagen ein.

Dasselbe gilt für die Einberufung zu außerordentlichen Hauptversammlungen. Anträge und Wahlvorschläge zur Hauptversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Hauptversammlungen müssen anberaumt werden, wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Der Hauptversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
2. Entgegennahme der Berichte der verschiedenen Vereinsstellenleiter bzw. Gruppenleiter
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Erforderliche Neuwahl von Mitgliedern des Vorstands
6. Wahl der REchnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer sind in der Hauptversammlung von den Mitgliedern zu wählen und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Es müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer gewählt werden.

§9 Vorstand

Der Verein wird nach außen gem. §26 BGB durch den Vorstand vertreten.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und leitet die Vereinstätigkeit im Sinne der Aufgaben, die sich der Verein gestellt hat. Für Verwaltungsaufgaben kann er eine oder mehrere Hilfskräfte einstellen und eine Geschäftsstelle unterhalten.

§10 Der Hauptausschuss

Er besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstands (§9)
2. dem Protokollführer
3. dem Finanzbeistand
4. dem Kassier
5. dem Neuheitenwart
6. dem Auktionsleiter (samt Sammlungsverwertung)
7. dem Rechtsbeistand
8. dem Veranstaltungsleiter
9. dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit (Koordination mit Landes- und Bundesverband)
10. Beisitzern für besondere Aufgaben und Delegierten der Außengruppen

Der Hauptausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf – mindestens zweimal jährlich – einberufen.

Auf diese Weise sollen die Aufgaben des Vereins, wie die Vereinskorrespondenz, die Überwachung des Mitgliederbestands einschließlich der Zahlung der Beiträge, der Neuheitenversand nebst Eingang der Gelder, die Auktionsabwicklung erleichtert werden.

§11 Wahlen

1. Mitglieder des Vorstands sind auf 4 Jahre gewählt. Zur Wahrung der Kontinuität der Vereinsleitung scheidet der 1. und 3. stellvertretende Vorsitzende nach zwei Jahren aus und wird neu gewählt. Nach weiteren zwei Jahren folgt der 2. stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus oder ist er dauernd verhindert, erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl. Der Turnus wird dadurch nicht unterbrochen. Der Vorstand kann bis zur Ersatzwahl einen Vertreter bestellen.

2. Die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung bestätigt, ausgenommen die der Delegierten der Außengruppen, die von diesen berufen werden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Hauptausschussreferate neu bestimmen und sie besetzen.

Im Falle einer Amtsniederlegung ist nicht der gesamte Hauptausschuss neu zu wählen, sondern nur die jeweils nötige Ersatzwahl vorzunehmen. Der Hauptausschuss kann in einem solchen Falle das Amt bis zu dessen Neuwahl einem Vertreter übertragen.

§12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der ordentlichen Hauptversammlung mit der 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§13 Beurkundung der Vereinsbeschlüsse

Vereinsbeschlüsse werden im Sitzungsprotokoll, das von den Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, beurkundet.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens einen Monat vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden und von mindestens 1/4 der Mitglieder unterzeichnet sein.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen bestmöglichst verwertet. Die Mitglieder haben beim Auflösungsbeschluss darüber zu entscheiden, welchem gemeinnützigen Zweck, insbesondere z.B. der Stiftung Philatelie, das Vereinsvermögen zugewendet werden soll.

Beglaubigt vom Amtsgericht Stuttgart am 20. Juli 1978